

Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2005 auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 2002, sowie der 1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2003, folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cottbus stellt in der Marktsatzung festgelegte öffentliche Plätze für Wochenmärkte zur Verfügung und erhebt für die Überlassung von Marktstandplätzen Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Wer einen öffentlichen Platz der Stadt Cottbus, der in der Satzung zum Betreiben von Wochenmärkten als Wochenmarkt ausgewiesen ist, zum Feilbieten von Waren im Wochenmarktverkehr zugewiesen bekommt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Größe der genutzten Grundfläche je Quadratmeter, inklusive der zum Lagern von Waren verwendeten Flächen, der Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und der Versorgungsleistungen sowie der zeitlichen Dauer der Nutzung durch Tageshändler mit täglichem Auf- und Abbau der Stände bzw. durch sonstige Marktteilnehmer gemäß § 15 der Wochenmarktsatzung berechnet. Für die Berechnung der Gebühr wird die benutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Kosten für Strombezug und für Sonderreinigung sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktstandgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

2,05 € / m² Tag

- (2) Die Gebühr kann um bis zu 25% reduziert werden, wenn es sich um wichtige förderungswürdige Wochenmarktsortimente, wie insbesondere Frischwaren, selbst erzeugte Produkte des Gartenbaus und der Landwirtschaft sowie Kleinerzeugerprodukte, handelt.
-

§ 5 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Marktstandzuweisung.
- (2) Die Gebühr wird auf dem Marktplatz bei Tageshändlern markttaglich bzw. bei längerfristigen Marktstandzuweisungen mittels Bescheid durch die Stadtverwaltung festgesetzt.
- (3) Bei Tageshändlern erfolgt die Einziehung der Gebühr in bar gegen Empfangsbescheinigung auf dem Marktplatz.
- (4) Händler mit längerfristigen Marktstandzuweisungen haben die Gebühr bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Nutzung erfolgt, auf das Konto der Stadt zu überweisen.
- (5) Die Gebührenschuld endet bei erlaubter Marktnutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Marktstandgebühren werden nicht erstattet, wenn der Markt aus persönlichen Gründen des Markthändlers nicht beschickt worden ist.
- (2) Wird innerhalb der festgelegten Marktzeit die Fläche ohne Abstimmung und Zusage durch die Marktbeauftragten nur teilweise genutzt, ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften über Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Marktgebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktgebührenordnung - Stadtverordnetenbeschluss vom 27.11.2002 und die 1. Änderung der Marktgebührenordnung - Stadtverordnetenbeschluss vom 17.12.2003 außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin